

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der EQOS Energie Deutschland GmbH (nachfolgend „EQOS Energie“ genannt) als Auftragnehmer für den Kunden (nachfolgend „AG“ genannt) auszuführenden Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.2. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn die EQOS Energie diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### 2. Angebot

- 2.1. Angebote von der EQOS Energie erfolgen stets schriftlich.
- 2.2. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen der EQOS Energie dürfen ohne Zustimmung der EQOS Energie weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an die EQOS Energie zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

### 3. Bestellung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung des AG zustande.

### 4. Leistungsausführung

- 4.1 Die von der EQOS Energie auszuführende Leistung bestimmt sich nach den in Ziffer 4.2 genannten Vertragsbestandteilen.
- 4.2 Für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis gelten folgende Vertragsbedingungen, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
- das Angebot der EQOS Energie;
  - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils neuesten Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
  - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C);
  - die einschlägigen, baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, arbeitsschutzrechtlichen sowie allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischer gesetzlichen Regeln nebst Verordnungen,

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EQOS Energie für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen.

### 5. Leistungsänderungen

Die Anordnung von Leistungsänderungen und deren Vergütung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.

### 6. Lieferfristen und Termine

Die EQOS Energie führt die zu erbringende Leistung zu den vereinbarten Termine aus.

### 7. Preise

Die Vergütung der EQOS Energie erfolgt auf der Grundlage der von ihr angebotenen und verhandelten Preise zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

### 8. Zahlung

- 8.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Abnahme innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.
- 8.2 Der AG ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

### 9. Gewährleistung und Haftung

#### 9.1 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Für das beigestellte Material beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr.

#### 9.2 Haftung

Die Haftung der EQOS Energie richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; allerdings wird die Haftung der EQOS Energie und ihrer Erfüllungsgehilfen, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Personenschäden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

### 10. Geheimhaltung

- 10.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen

10.2 Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.

### 11. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik und Menschenrechte

#### 11.1 Antikorruptionsklausel

Der AG erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

#### 11.2 Unternehmensethik

Der AG erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

#### 11.3 Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AG zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 bis 11.3 hat der AG seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Fall eines Verstoßes ist die EQOS Energie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AG die EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

### 12. Schlussbedingungen

#### 12.1 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem Angebot der EQOS Energie.

#### 12.2 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

#### 12.3 Gerichtsstand

Sofern der AN Kaufmann ist, wird für Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach/Riss vereinbart

#### 12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.